

07.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - AS - Wizu **Punkt 83** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)

A

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes unter den Gesichtspunkten einer angemessenen Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Produkte der privaten Altersvorsorge sowie der Verfahrensvereinfachung zu verlangen, insbesondere in folgenden Punkten:
 - a) Erweiterung des Produktbegriffs für Vorsorgeaufwendungen dahingehend, dass für bestimmte Fallkonstellationen vererbliche bzw. teilkapitalisierbare Produkte in die Steuerbegünstigung einbezogen werden;
 - b) nur anteilige Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen;
 - c) keine Festlegung geschlechtsneutraler Tarife für die so genannten Riesterrenten;
 - d) Verfahrensvereinfachungen bei der Ermittlung des steuerfreien Anteils der Renten und Versorgungsbezüge und beim Ausschluss der Zweifachbesteuerung.

...

Begründung:

Zu a)

Nach dem derzeit vorliegenden Gesetz sind nur Altersvorsorgeprodukte steuerlich begünstigt, wenn die Ansprüche daraus nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Diese Regelung ist zu eng. Der Ausschluss der Vererblichkeit und der Kapitalisierbarkeit des privat angesparten Vermögens ist nicht akzeptabel. Die steuerliche Begünstigung ist auch für bestimmte Produkte im Fall ihrer Vererblichkeit vorzusehen, z. B. wenn der Begünstigte vor Aufnahme der Rentenzahlungen oder während der vertraglichen Mindestlaufzeit der Rente verstirbt. Gleiches gilt für Produkte, die entsprechend der Regelung zu den so genannten Riesterprodukten in Höhe von 30 v.H. teilkapitalisierbar sind.

Zu b)

Die im Gesetz vorgesehene Fünftelregelung für Erträge aus privaten Kapitallebensversicherungen zielt gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in die richtige Richtung, wird aber den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht, denn mit Anstieg der Progression nehmen die Vorteile dieser tariflichen Ermäßigung gegenüber dem Regeltarif kontinuierlich ab.

Vorzusehen ist daher, Erträge aus einer Kapitallebensversicherung nicht in vollem Umfang zu besteuern, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Dies ist sachgerecht, denn Versicherungserträge stammen häufig zu einem großen Teil aus Dividenden oder Aktienveräußerungen, die beim Direktanleger nur zur Hälfte erfasst werden (Halbeinkünfteverfahren) bzw. nicht steuerbar sind. Zudem ist der Zusammenballungseffekt zu berücksichtigen.

Zu c)

Die Festlegung geschlechtsneutraler Tarife bei den so genannten Riesterrenten ist abzulehnen. Durch Festlegung derartiger Tarife wären die Produkte für Männer derart unattraktiv, dass es zu einem massiven Einbruch bei Neuabschlüssen kommen dürfte; dadurch ergäben sich für die Frauen keine Tarifvorteile mehr, sondern wegen der bei Frauen höheren Lebenserwartung faktisch wiederum reine Frauentarife.

Zu d)

Das Gesetz ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung nicht zufriedenstellend.

So ist die geplante Regelung zur Ermittlung des steuerfreien Anteils von Renten und Versorgungsbezügen in der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung unverhältnismäßig verwaltungsaufwändig. Gleiches gilt für die Regelung zum Ausschluss von Zweifachbesteuerungen, die darüber hinaus wegen der willkürlich erscheinenden Festlegung des Mindestzeitraums von zehn Jahren auch sachlich zu überdenken ist.

Anzustreben sind für die Verwaltung handhabbare Regelungen, ggf. in Form gesetzlicher Typisierungen.

B

2. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 104a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

C

3. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 104a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.